

## Definition und Abgrenzung von Arbeitnehmerüberlassung zu Werk- und Dienstverträgen

Titel	Arbeitnehmerüberlassung	Werkvertrag	Dienstvertrag
<b>Rechtliche Grundlage</b>	Arbeitnehmer Überlassungsgesetz <b>AÜG</b> Erlaubnispflicht durch Landesarbeitsamt	<b>Bürgerliches Gesetzbuch BGB</b>	
<b>Aufgabe und Zweck</b>	Überlassen eines Arbeitnehmers; typisch zur Verstärkung der eigenen Arbeitnehmer auf Zeit	Erstellung eines konkreten Werk- ergebnisses	Erbringung einer konkreten Dienstleistung
<b>Vergütung</b>	Zeitbezogenes Honorar (Stundensatz)	Bezogen auf fertiges Werkergebnis	Bezogen auf Dienstleistungsergebnis
<b>Stellung des Arbeitnehmers</b>	Leiharbeitnehmer bleibt Mitarbeiter des Verleiher und ist beim Verleiher fest angestellt	Arbeitnehmer sind Mitarbeiter	
<b>Disposition und Weisungsbefugnis</b>	<b>Beim Entleiher für die Zeit der Überlassung. Mit der Weisungsbefugnis ist auch die Fürsorgepflicht im Arbeitsschutz verbunden</b>	<b>Ausschließlich bei der Fremdfirma</b>	
<b>Auswahl des Arbeitnehmers</b>	Beim Verleiher nach Maßgabe der Anforderungen, Auswahlverschulden ist möglich	Ausschließlich bei der Fremdfirma	
<b>Arbeitsort</b>	Typisch im Betrieb des Unternehmers	Typisch eigene oder angemietete Betriebsstätten	Sowohl in der Fremdfirma als auch im Unternehmen
<b>Werkzeuge</b>	Entleiher, selten Werkzeuge des Verleihers	Typisch Werkzeuge der Fremdfirma	
<b>Gewährleistung / Verantwortung</b>	Nur korrekte Auswahl der Leiharbeitnehmer, keine Gewährleistung für Arbeitsergebnis	Ausschließlich bei der Fremdfirma	